

## Abzugsfähigkeit von Spenden

Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Spenden (als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe) wird wesentlich erweitert. Private und Unternehmer können **zusätzlich zur bisherigen Spendenregelung** ab 1.1.2009 Spenden an begünstigte Organisationen von der Steuer absetzen, wenn diese Spenden wie folgt verwendet werden:

- für **mildtätige Zwecke**, die überwiegend in Österreich bzw. im EU- und EWR-Raum ausgeübt werden,
- für die Bekämpfung von Not und Armut in Entwicklungsländern,
- für die **Hilfestellung in Katastrophenfällen** (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurrungs- und Lawinenschäden).

**Spenden für den Tier- und Umweltschutz** sind weiterhin **nicht steuerlich absetzbar**.

Zu den **begünstigten Organisationen** zählen alle unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (wie z.B. Vereine, Stiftungen), Körperschaften öffentlichen Rechts oder Körperschaften, deren ausschließlicher Zweck das Sammeln von Spenden ist (so genannte „Spendensammelvereine“), die in einer beim Finanzamt 1/23 in Wien geführten **Liste** eingetragen sind. Absetzbare Spenden können aber auch an **vergleichbare Organisationen im EU- und EWR-Raum** bezahlt werden, sofern sie in der erwähnten Liste erfasst sind. Für die Aufnahme in die Liste müssen die Organisationen durch eine **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers** nachweisen, dass sie **ausschließlich gemeinnützig** tätig sind, nur in eingeschränktem Umfang bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, seit mindestens drei Jahren begünstigte Zwecke verfolgen und dass die **Verwaltungskosten 10 % der Spendeneinnahmen nicht übersteigen**. „Spendensammelvereine“ müssen sich noch diverse zusätzliche Nachweise durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen (z.B. Veröffentlichung der Empfängerorganisationen).

Die Anträge zur Aufnahme in die Liste sind für das **Jahr 2009** bis 15.6.2009 zu stellen. Die Listen sollen erstmalig bis 31.7.2009 veröffentlicht werden und gelten dann für Spenden ab dem 1.1.2009. **Ab 2011** müssen alle privaten Spender, welche die Spende als Sonderausgabe absetzen wollen, der begünstigten Organisation auch ihre **Sozialversicherungsnummer** oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben. Die Spendenorganisationen müssen dann bis zum 28.2. des Folgejahres den Finanzämtern eine **Liste mit den Spendern und den gespendeten Beträgen** elektronisch übermitteln. Für die Jahre 2009 und 2010 genügt als Nachweis noch der Einzahlungsbeleg oder eine Bestätigung der Spendenorganisation.

Angesichts dieser Restriktionen und des sowohl zeitlichen als auch finanziellen Mehraufwandes werden wohl nur wenige Organisationen die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger schaffen!

Wie bei den schon bisher absetzbaren Spenden für Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie an sonstige begünstigte Institutionen (wie öffentliche Museen, Bundesdenkmalamt udgl.) ist auch die neue **steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke etc. betragsmäßig begrenzt**, und zwar:

- bei der Absetzung als **Betriebsausgabe** mit **10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Jahres** und
- bei der Absetzung als **Sonderausgabe** (Privatspenden) mit **10 % des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres**. Bereits als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden kürzen in diesem Fall aber nicht den maximal möglichen Betrag für Sonderausgaben.